

# Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

der Industrie- und Handelskammern

## Lösungshinweise

### Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

- **Handlungsbereich**                      Lebensversicherungen und  
Betriebliche Altersvorsorge  
– Risikomanagement
- **Prüfungstag**                              25. April 2016

# Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

## Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,  
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld  
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

## Aufgabe 1

Sie sind Mitarbeiter der Abteilung Risikoprüfung der PROXIMUS Lebensversicherung AG. Um den Vertrieb von Lebensversicherungen zu vereinfachen, plant der Vorstand die Einführung von Expertensystemen (maschinellen Prüfprogrammen).

Als Mitglied der Projektgruppe „Expertensysteme“ sollen Sie die folgenden Punkte klären.

- a) Erläutern Sie den Begriff „Expertensystem“. (10 Punkte)
- b) Stellen Sie die Funktionsweise eines Expertensystems bei der Risikoprüfung in Versicherungsunternehmen dar. (9 Punkte)
- c) Erläutern Sie, welches Ziel durch den Einsatz eines Expertensystems verfolgt wird. Berücksichtigen Sie dabei die Möglichkeit des Einsatzes im Außendienst. (6 Punkte)

### Lösungshinweise Aufgabe 1

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 2]

(25 Punkte)

- a) Ein Expertensystem ist ein Programmsystem, das Wissen über ein spezielles Gebiet speichert und ansammelt, aus dem Wissen Schlussfolgerungen zieht und zu konkreten Problemen des Gebietes Lösungen anbietet, indem es Handlungsempfehlungen aus einer Wissensbasis ableitet. Ein Softwaresystem wird dann als Expertensystem bezeichnet, wenn es in der Lage ist, auf logischem Wege Lösungen für Probleme aus einem begrenzten Fachgebiet zu liefern, die von der Qualität her denen eines menschlichen Experten vergleichbar sind oder diese sogar übertreffen. Dabei wird auch der Lösungsweg erläutert. (10 Punkte)
- b) Aufgrund der vorhandenen Informationen wird entschieden, ob ein Antrag ohne Erschwernis poliziert werden kann oder ob zusätzliche Informationen zur fallabschließenden Bearbeitung notwendig sind. Dies kann z. B. eine Arztanfrage oder eine Arztuntersuchung aufgrund medizinischer Informationen aus dem Antrag sein. Diese Anfragen sowie weitere Korrespondenz werden kundenspezifisch erstellt und automatisch ausgedruckt. (9 Punkte)
- c) Ziel ist die laufende Optimierung und Automatisierung des Antragsbearbeitungs- und Risikoprüfungsprozesses. Durch die Verlagerung dieser Backoffice-Funktionen in den Außendienst, in die Agenturen oder in die Geschäftsstellen kann der gesamte Prozess nicht nur erheblich beschleunigt, sondern auch die Bearbeitungskosten können in der gesamten Prozesskette erheblich gesenkt werden. (6 Punkte)

## Aufgabe 2

Herr Karl Schneider (50 Jahre) hat bei der PROXIMUS Lebensversicherung AG

- eine kapitalbildende Lebensversicherung (Vertragsabschluss 2003, Laufzeit 20 Jahre) und
- eine aufgeschobene Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht (Vertragsabschluss 2006, Laufzeit 21 Jahre)

mit jeweils laufender Beitragszahlung.

Da er aufgrund eines Arbeitgeberwechsels voraussichtlich auf Dauer ein geringeres Einkommen erzielen wird, möchte er für die beiden Versicherungsverträge keine Beiträge mehr entrichten. Er hat von der Möglichkeit einer Beitragsfreistellung erfahren.

- a) Stellen Sie Herrn Schneider die Beitragsfreistellung in der Lebensversicherung dar. (8 Punkte)
- b) Sollte sich die Einkommenssituation des Herrn Schneider verbessern, erwägt dieser die Wiederaufnahme seiner Beitragszahlungen für die oben genannten Verträge.

Erläutern Sie,

1. ob er darauf einen Rechtsanspruch hat und (6 Punkte)
2. welche steuerlichen Auswirkungen eine erneute Beitragszahlung hätte. Unterscheiden Sie dabei zwischen den beiden Versicherungen von Herrn Schneider. (12 Punkte)

### Lösungshinweise Aufgabe 2

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 3]

- a) Die Beitragsfreistellung beschreibt die Umwandlung eines Lebensversicherungsvertrages, bei dem regelmäßige Beitragszahlung vereinbart ist, in einen Vertrag mit gleichem Ablauftermin, aber ohne weitere Beitragszahlung. Hierdurch verringert sich die Versicherungssumme auf die beitragsfreie Versicherungssumme. Das angesammelte Kapital wird als Einmalbeitrag ohne Abschlusskosten für die Restlaufzeit der Lebensversicherung gewertet. Aus diesem Betrag wird dann die neue Versicherungssumme berechnet. Das vorhandene angesparte Kapital muss ein vom Versicherer bestimmtes Mindestguthaben ergeben. (8 Punkte)

- b) 1. Es besteht kein Rechtsanspruch, dass wieder Beiträge in einen beitragsfrei gestellten Vertrag einbezahlt werden können. Der Versicherungsnehmer ist in diesem Fall auf kulante Regelungen seines Versicherers bzw. auf interne Richtlinien angewiesen. Der Versicherer kann auf eine erneute Gesundheitsprüfung bestehen. (6 Punkte)

2. Da die kapitalbildende Lebensversicherung vor 2005 abgeschlossen wurde, darf die Beitragspause höchstens zwei Jahre betragen, um die Steuerfreiheit der Erträge zu erhalten.

Da die aufgeschobene Rentenversicherung nach 2005 abgeschlossen wurde, kann die Beitragszahlung innerhalb von drei Jahren wieder aufgenommen werden, um die Steuerbegünstigung der Erträge bei der Wahl der Kapitalabfindung zu erhalten. In diesem Fall ist die Hälfte der Erträge steuerfrei, wenn Herr Schneider bei Ablauf der Lebensversicherung 60 Jahre oder älter ist und der Vertrag mindestens zwölf Jahre bestand.

Wird das angesparte Kapital als Rente ausgezahlt, ändert ein zwischenzeitlicher Zahlungsstopp steuerlich nichts. Von der Rentenzahlung wird der Ertragsanteil versteuert. (12 Punkte)